Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Beschlussvorlage
1/014/2026

Aktenzeichen	Datum
1/014/2026	19.06.2026
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Abteilung 1	Herr Eder

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Anlagen:

Entwurf Entschädigungssatzung
Synopse Entschädigungssatzungen
Kalkulation Entschädigungszahlungen

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 Landkreisordnung die beigefügte „Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger“. Die Satzung tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Anlässlich der Neuwahl des Kreistages wurde auch eine Angleichung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger an die allgemeine Preisentwicklung im Rahmen der „Arbeitsgruppe Geschäftsordnung Kreistag“ diskutiert.

II. Sach- und Rechtslage

1. Ausgangslage

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger haben gemäß Art. 14a LKrO Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden.

Bei der Ausgestaltung der Entschädigung ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem zeitlichen und materiellen Aufwand der ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und der finanziellen Belastung des Landkreises zu finden.

Die Ausgestaltung der Entschädigung liegt – innerhalb gesetzlicher Grenzen – im Ermessen des Landkreises.

Die derzeit gültige Satzung wurde am 11. März 2021 beschlossen.

2. Wesentliche Veränderungen in der neuen Satzung

Eine detaillierte Übersicht der Veränderungen zwischen bisheriger und neu vorgeschlagener Satzung ergibt sich aus anbei gefügter Synopse.

Das Sitzungsgeld wird von 60 Euro auf 80 Euro erhöht.

Es finden sich Anpassungen und Neuregelungen zu Ersatzleistungen gemäß Art. 14a Abs. 2 LKrO.

Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen werden künftig nicht mehr bereit gestellt.

Es wird eine monatliche IT-Pauschale eingeführt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Bislang waren Haushaltsmittel aufgrund der Satzung in Höhe von 46.100 Euro vorgesehen. Künftig sind 63.618 Euro einzuplanen, dies bedeutet eine Steigerung um 17.518 Euro.

Die genaue Höhe der Kosten für den Landkreis ist abhängig von Tagungs-Rhythmus und Zusammensetzung der eingesetzten Gremien und lässt sich daher nicht exakt voraussagen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Erlass der Satzung ist dem Kreistag vorbehalten (Art. 30 Nr. 6 LKrO).

Der Kreisausschuss berät gemäß § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung Kreistag vor.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € **63.618** ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		

X	Im Verwaltungshaushalt	☐	Im Vermögenshaushalt	0.0000.4090